

Elterninformation zur Regelung bei Ausfällen

Kann ein Kind aus zwingenden Gründen z.B. Krankheit am Unterricht nicht teilnehmen, muss dies der Schule/dem Klassenlehrer am ersten Schultag mitgeteilt werden.

Bei längeren Fehlzeiten ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Ansteckende Krankheiten (z. B. Masern, Keuchhusten, Mumps, Windpocken und Kopfläusebefall) sind umgehend zu melden.

Die Schule hat die Verpflichtung, diese Krankheiten dem Staatlichen Gesundheitsamt zu melden.

Eine Befreiung vom Unterricht in begründeten Ausnahmefällen ist nur nach vorherigem Antrag möglich.

Zuständig sind:

Fachlehrer: Einzelstunden, mündlicher Antrag

Klassenlehrer: bis zu zwei Unterrichtstage, schriftlicher Antrag

Schulleiter: in allen übrigen Fällen, schriftlicher Antrag

Bei einem Unfall auf dem Schulgelände oder auf dem Schulweg ist die Schule umgehend zu informieren. Für die Unfallmeldung benötigt die Schule u.a. den genauen Hergang, die Art der Verletzung, den Namen des erstversorgenden Arztes bzw. des Krankenhauses.